## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten nach dem Gesetz vom 20. August 1898

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217325</u>

behrliche Wohnung für sich und seine Familie entzogen wird, kann bieser ben Mietvertrag auflösen (L.A.S. 1724).

Der Auszug ift auf den Zieltermin zu bewerkftelligen. Für den Fall der Berzögerung wird auf die §\$. 769 ff.; 787 C.-B.-O. (vgl. auch die §\$. 125, 129 der Dienstweisung für Ge-

richtsvollzieher) vermiefen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß ber hauseigentumer verpflichtet ift, die Fluren und Treppen feines Saufes, welche nach ihrer Beichaffung im dunkeln Zuftand jeden Baffanten ber Gefahr aussehen wurden, sich zu beschädigen, bei eintretenber Dunkelheit solange zu beleuchten, als der regelmäßige Berkehr im Saufe stattfindet. Das Unterlassen bieser Borsicht kann nicht nur eine Schabenersatsforderung seitens des Beschädigten, sondern auch eine Strafsversolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Folge haben. Der Hauseigentumer ist berechtigt, ben Mietern biefe Berpflichtung vertragsmäßig aufzuerlegen.

## Die Rechtsverhältnisse der Dienstboten

nach dem Gefet vom 20. Auguft 1898.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgelbes gilt als ein Beweis bes abge-ichlossenen Bertrages.

Einseitige Zuruckgabe ober Ueberlassung des Haftgelbes löft den Bertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet. §. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oftober

und dauert 3 Monate.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Bertrag als auf die Dauer eines Monats

geichloffen.

S. 4. Der Bertrag, welcher bei ben auf ein Bierteljahr gemieteten nicht vier Bochen ober bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gefündigt wird, ift als für die gesehlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

Die Borschriften ber Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von bem Stadtrate mit Buftimmung bes Burgerausichuffes beichloffene ftatutarifche Beftimmung, welche ber Genehmigung bes Minifteriums bes Innern bedarf, abweichende Bor-

schriften gibt S. 6. Dienftboten haben fich allen , ihren Kräften und dem Inhalt bes Dienftvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung ber Dienftherrschaft zu unterziehen und fich ber

Orbnung des Haufes zu unterwerfen. Die Dienstboten find nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen ver=

treten zu laffen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind , nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite , ihren Berhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaben, welchen der Diensthote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersappslicht Ersat zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpslichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Diensthoten in Kost und Bohnung, wie solche für Diensthoten der gleichen Art üblich sind.
Die Ausdezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Bird nach Ablauf der Dienstzeit der Bertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verkollswar Leines zur Leichen werden

bes verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. §. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden frank, so hat die Dienstherr=

ichaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Koften für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen. S. 9. Stirbt ein Dienftbote, fo konnen feine Erben ben gobn nur fur die Zeit bis jum

Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskoften fallen dem Dienstherrn nicht zur Laft.

S. 10. Die Dienftherrichaft ift berechtigt, bas Gefinde ohne Auffündigung fofort zu entlaffen: wegen völliger Unfahigkeit ju ben übernommenen Dienstleiftungen, sowie wegen Berbinderung bei beren Beforgung, infofern folche burch eigenes Berfculben bes Dienftboten veranlaft wurde ober aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hart: nädigen Ungehorfams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen folder Sandlungen, welche nach ihrem Wefen mit bem für bas Diensthotenverhältnis erforberlichen Vertrauen, ober mit ber bauslichen Ordnung unvereinbarlich find.

S. 11. Das Gefinde ift befugt, den Dienft ohne Auffündigung fofort zu verlaffen: menn ber Diensthote burch schwere Erfrankung zur Fortsekung des Dienstes unvermögend ift. wenn die Dienftherrichaft in Gant gerat, wenn fie ben Bohnort bleibend verandert ober

ben Dienstboten nötigen will, langere Reifen in entfernte Gegenden mitzumachen,

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches anfinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht

schulten konnte ober wollte, wenn fie bem Dienstboten ben Lohn über bie Berfallzeit vorenthält ober ihm ben nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen folder Sandlungen ber Dienftherrichaft, welche. wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienftbotenver-hältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

S. 13. Wenn der Dienftbote mahrend der Dienftzeit gemäß S. 10 entlaffen wird ober austritt, fo fann er nur nach Maggabe ber Dauer bes Bertragsverbaltniffes Unfpruch auf bie Ge-

genleiftungen bes Dienstherrn erheben.

S. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt ober gemäß S. 10, und gwar in Folge eigenen Berichuldens, entlaffen wird, fo fann ber Dienftherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Bertrags, eine Berzugsehung oder der Beweis bes Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Bertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Bierteljahrslohnes beläuft.

S. 15. Dem Dienftherrn fteht jur Sicherung feiner Entschäbigungsforberung gegen ben Dienfiboten an ber in feine Wohnung eingebrachten Sabe beffelben , mit Ausnahme ber jum

täglichen Gebrauche unentbehrlichen Rleibungsftude, ein Rudbehaltungsrecht gu.

Benn ber Dienftherr nicht innerhalb fechs Tagen feine Entschädigungsklage gegen ben Diensthoten bei bem guftanbigen Richter anbangig macht, ober nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirfung eines rechtsfraftigen obsiegenden Urteils ben Bugriff auf Die rudbehaltene Sabe

beantragt, jo erlijcht bas Rückbehaltungsrecht.

S. 16. Bird ein Dienftbote von der vertragichließenden Berrichaft unbefugter Beife nicht angenommen ober vertragswidrig entlaffen, oder nimmt er aus Berichulben des Dienftherrn nach S. 10 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags bes Schabens nötig fällt, ftatt ber Bertragserfüllung eine Entschäbigung verlangen, welche die Galfte des Bierteljahrslohnes beträgt.

S. 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft fich die Entschädigung auf ben Be-

trag bes Lohnes für einen halben Monat.

S. 18. Cowohl ben Dienftherren, als ben Dienftboten bleibt in ben Fallen ber vorhergebenben Barggraphen vorbehalten, einen höheren Schaben gerichtlich geltend zu machen.

S. 19. Ber einen Dienftboten jum wiberrechtlichen Berlaffen bes Dienftes verleitet ober in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ift als Gesantsichuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Borschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienftherrn jum Schadenerfat verpflichtet.

S. 20. Minderjährige Bersonen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten

Dienstbuch versehen find, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines folchen Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Berlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstdoten wieder auszuhändigen.

Der Diensifherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge burfen nicht mit einem Merkmal versehen fein, welches ben Inhaber bes Dienftbuchs gunftig ober nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über bie Führung ober bie Leiftungen bes Dienftboten und fonftige burch biefes Wefen nicht vorgesehene Gintragungen ober Bermerte in ober an dem Dienitbuch find unguläffig.

S. 21. Der Dienstherr ift verpflichtet, jedem Diensthoten beim Abgang auf Berlangen ein Zeugnis über Art und Dauer ber Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen aus:

auftellen.

Dem Dienstherrn ift untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck baben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu tennzeichnen.